

Finanzausgleichsgesetz

Antrag vom 19. Februar 2007

Kendlbacher-Gams

Art. 3 Bst. d: der Übergangsausgleich während der Übergangszeit.

Art. 49 ff.: Folgekorrekturen.

Begründung:

Die Bezeichnung Härtefallausgleichsgemeinde bzw. Härtefallausgleich wird despektierlich aufgenommen. Er ist keinesfalls einladend für Neuzuzüger. Welches Unternehmen oder welche private Steuerzahler möchte sich schon in einer Härtefallgemeinde ansiedeln?